



Stadt Lollar
Gemarkung Lollar

Rechtsgrundlagen
Der Baugesetzbuch (BauGB) des Rechtsbehelfs zum BauGB (BauGB-Rechtsbehelf) unter Berücksichtigung des Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetzes, der Bauförderungsgesetze, der Flächennutzungsverordnung (FlNutzVO) und der Landesverordnung über die bei der möglichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassungen.

Zeichenerklärung
gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

- 1. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 1.1. Straßenverkehrsflächen



- 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 2.1. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



- 3. Sonstige Planzeichen
- 3.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



- 3.2. Bestehender Fahrbahrand
- 3.3. Geplanter Fahrbahrand



- 4. Pflanzliste für die geplanten Baumstandorte

Prunus avium "Plema"	Geführte Vogelkirsche
Quercus robur "Fashigata"	Säuleiche
Sorbus intermedia	Mehlweide
Ulmus x hollandica	resistente Ulmensorten
Acer platanoides "Globosum"	Kugelahorn
Crataegus laevigata "Pauk"	Rohorn
Acer campestre	Feldahorn

- 5. Hinweis
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	Fl. 1	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	am.	Vermessungspunkt

Planunterlagen
Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Dr. Landrat des Landkreises Wetterau
Gisela - Kerkhoff

Aufstellungsbeschuß
Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschuß durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.1999 gefaßt.



Offenlegung

Der Entwurf wurde nach §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom vom 26.07.1999 bis einschließlich 27.08.1999 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.07.1999.

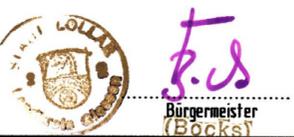


Satzungsbeschuß

Die Beschlußfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 30.09.1999.



Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung vom 05.11.1999 in Kraft.



INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. ZICK-HESSLER
35435 WETTENBERG-WISSMAR SCHULSTR. 30 TEL. 06406/9100-0 / FAX 9100-20



TIEFBAU - BAULEITPLANUNG - VERMESSUNG - UMWELT
BAULEITPLANUNG DER STADT LOLLAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.23 "UMGESTALTUNG DER OD LOLLAR, L 3475 (BAUABSCHNITT IV, -KIRCHSTRASSE/LUMDASTRASSE)"

RECHTSGÜLTIGE PLANFASSUNG

BEARBEITET : VOLLHARDT	OBJEKT NR.	ZEICHNUNG NR.	MASS-STAB
CAD : EISE	99 / 1286	1 / 1	1 : 1.000
GEPRÜFT : HESSLER			

BEARBEITUNGSSTAND : JULI 1999, SEPT. 1999

MAGISTRAT DER STADT LOLLAR
HOLZMÖHLER WEG 76
35457 LOLLAR
AUFTRAGGEBER

INGENIEURBÜRO WETTENBERG